

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bestandteil des Engagementvertrages mit PW -
Musikagentur

1. Der Veranstalter versichert, dass die gesetzlichen Bestimmungen bzw. behördlichen Auflagen zur Durchführung der Veranstaltung (einschließlich der erforderlichen Steuer- und Gebührenabgaben, AKM, Ausländersteuer, usw.) eingehalten werden. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Veranstalters.
2. Der Künstler ist in der Gestaltung seiner Darbietung alleinverantwortlich. Dem Veranstalter sind sein Stil und seine Art bekannt.
3. Mitschnitte der künstlerischen Darbietung auf Bild- und/oder Tonträger jeglicher Art sind ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Künstlers und/oder dessen Vertreter nicht gestattet. Der Veranstalter hat auch dafür alleinverantwortlich Sorge zu tragen, dass keine Aufzeichnungen von Veranstaltungsbesuchern durchgeführt werden. Handelt der Veranstalter gegen diese Vereinbarung, so gilt als ausdrücklich vereinbart, dass sämtliche Verwertungsrechte auf den Künstler übertragen bzw. die Aufzeichnungen vernichtet werden.
4. Die Gültigkeit dieses Vertrages ist ausgenommen Punkt 7. der Geschäftsbedingungen, ausschließlich für die Dauer der oben genannten Veranstaltung beschränkt.
5. Sowohl der Künstler als auch der Veranstalter erkennt nach Kenntnisnahme und Unterfertigung des Engagementvertrages von PW - Musikagentur, diese als Zeichnungsberechtigten für eine Vermittlungstätigkeit einschließlich der Gagenvereinbarung zwischen dem Veranstalter und/oder dessen Vertretern und dem Künstler für die genannte Veranstaltung. PW - Musikagentur ist nicht berechtigt, Erklärungen und Rechtshandlungen im Namen eines Vertragspartners verbindlich abzugeben und auszuführen, oder irgendwelche Zusagen zu machen, die nicht schriftlich von den Veranstaltern (Künstler und/oder Veranstalter), durch Unterfertigung des Vermittlungsvertrages, bestätigt sind.
6. PW - Musikagentur steht für eine erfolgreiche Vermittlung ein und ihr festgelegtes Honorar zu. In der vom Veranstalter an PW - Musikagentur im Namen des Künstlers zu bezahlenden Gage, ist die Gage an den Künstler und das Vermittlungshonorar bereits inkludiert.
7. Sowohl Künstler als auch Veranstalter verpflichten sich für oben genannte Veranstaltung nicht direkt mit dem Veranstalter und/oder dessen Vertretern in Kontakt zu treten, mit der Absicht eine Vermittlung zwischen Veranstalter und Künstler durch Dritte auszuschalten. Bei Nichteinhaltung werden beiden eine Konventionalstrafe jeweils in Höhe der vereinbarten Gage zusätzlich zum Kostenersatz angefallener Spesen an PW - Musikagentur in Rechnung gestellt. Weiters verpflichten sich Künstler und Veranstalter, zu keiner Zeit für die Dauer von 18 Monaten nach Beendigung der letzten Geschäftsbeziehung, mit den aus dieser Vereinbarung heraus bekannt gewordenen juristischen oder natürlichen Personen, Künstler, Künstlergruppen, Veranstaltern, Institutionen, Gesellschaften und/oder sonstigen Beteiligten ohne schriftliche Zustimmung von PW - Musikagentur und/oder dessen Rechtsnachfolger in Verbindung zu treten und/oder Geschäfte zu tätigen. Bei Nichteinhaltung wird für jeden Einzelfall eine Pönale in Höhe der dreifachen, zuletzt gemeinsam schriftlich vereinbarten Gage, mindestens aber Euro 2.000,00 fällig. Die Höhe der Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

8. Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass PW - Musikagentur nur als Vermittler zwischen dem Künstler einerseits und dem Veranstalter andererseits auftritt. Dies bedeutet insbesondere, dass im Falle der Nichteinhaltung von Vertragspunkten, allfälligen Streitigkeiten und eventuell daraus resultierende Schadenersatzansprüche ausschließlich zwischen dem Künstler und dem Veranstalter auszutragen sind. Sollte allerdings durch Nichteinhaltung von Vertragspunkten entweder seitens des Künstlers oder des Veranstalters PW - Musikagentur Schaden oder Folgeschäden entstehen, so verpflichtet sich der Schuldtragende für die Höhe dieses Schadens aufzukommen.
9. Eine Spielstunde bei musikalischen Unterhaltungsdarbietungen besteht aus ca. 50 Minuten und ca. 10 Minuten Pause.
10. Für Essen und Getränke (ausgenommen Spirituosen) sowie einer versperrbaren, mit Spiegel versehenen beheizten Umkleidemöglichkeit mit Sitz- und Waschgelegenheit hat der Veranstalter Sorge zu tragen.
11. Mindestbühnenmaß bei musikalischen Unterhaltungsdarbietungen 3 x 3 Meter.
12. Bei musikalischen Unterhaltungsdarbietungen ist ein ausschließlich für die Künstler zur Verfügung stehender Stromanschluss (ÖVE-Norm), der vor Fremdeinwirkung sowie Nässe und dergleichen geschützt ist, ab „Ankunft Technik“ in der Stärke von mindestens 3 kW/16 Ampere ab Bühnenkante zur Verfügung zu stellen. Generell gilt als vereinbart, dass keine Geräte (z.B. Kühlwagen, usw.) mit dem Stromanschluss des Künstlers gekoppelt sein dürfen. Sollten bei Zuwiderhandeln daraus und/oder auch durch eine unsachgemäß installierte Stromversorgung des Veranstalters Schäden am Technikmaterial des Künstlers entstehen, so wird der Veranstalter für sämtliche Schäden und Folgeschäden haftbar gemacht.
13. Die Gage des Gastspieles wird bei Gagenauszahlung des Veranstalters am Veranstaltungstag in bar bis spätestens zum Ende der vereinbarten „Auftrittsdauer“, oder spätestens 3 Tage nach Zahlungseingang an PW - Musikagentur, an den Künstler fällig. Der Veranstalter erklärt sich damit einverstanden, PW - Musikagentur als Vertreter des Künstlers das gesamte im Engagementvertrag vereinbarte Honorar („vereinbarte Gage“) auszubezahlen. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in der Höhe von 12% p.a. als vereinbart. Ausschließlich PW - Musikagentur als Vermittler des Künstlers ist berechtigt, im Engagementvertrag festgelegte Gagen an Künstler oder Dritte auszubezahlen oder Auskünfte über Gagen an Dritte zu erteilen. Das Gagegeheimnis gegenüber Dritten ist von allen Vertragspartnern zu wahren.
14. Entfällt die Veranstaltung durch Vertragsbruch oder Absage des Veranstalters oder aus einem anderen vom Veranstalter verursachten Grund, zahlt der Veranstalter eine Konventionalstrafe von 100% des vereinbarten Honorars („vereinbarte Gage“). Ersparte Anwendungen werden nicht abgezogen. Ein Entfall der Veranstaltung durch Schlechtwetter oder durch mangelhafte Vorbereitung seitens des Veranstalters ist nicht als höhere Gewalt zu werten. Entfällt die Veranstaltung durch Verschulden des Künstlers oder durch Krankheit, Unfall oder Tod wird PW - Musikagentur bemüht sein gleichwertigen Ersatz zu vermitteln bzw. bei frühzeitigem Auftreten des Problems einen Ersatztermin zu gleichbleibenden Bedingungen anzubieten.
15. Bei einer Absage der Veranstaltung wegen Schlechtwetters vor Abreise des Künstlers zur Veranstaltung ist der Veranstalter verpflichtet einen Betrag von 50% des vereinbarten Honorars („vereinbarte Gage“) zu bezahlen. Sollte die Absage erst nach der Anreise des Künstlers erfolgen ist das Gesamthonorar („vereinbarte Gage“) zu bezahlen.

16. Der Veranstalter ist berechtigt, gegen Bezahlung folgender Stornogeühren die Veranstaltung ohne Angabe von Gründen abzusagen oder aus der gegenständlichen Vereinbarung zurückzutreten:
bis 21 Tage vor der Veranstaltung mit einer Stornogeühr von 50% des Gesamthonorars
vom 20. bis zum 15. Tag vor der Veranstaltung mit einer Stornogeühr von 60% des Gesamthonorars
vom 14. bis zum 10. Tag vor der Veranstaltung mit einer Stornogeühr von 70% des Gesamthonorars
ab dem 9. Tag vor der Veranstaltung mit einer Stornogeühr von 80% des Gesamthonorars
17. Die gegenständliche Vereinbarung verliert im Falle einer PR-Verpflichtung des Künstlers Ihre Gültigkeit. Der Künstler erklärt sich in diesem Fall bereit, auf Wunsch des Veranstalters einen baldigen freien Ersatztermin zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.
18. Der Veranstalter ist alleinverantwortlich für die Sicherheit des Künstlers und aller damit in Verbindung stehenden Begleitpersonen, Materialien und technischen Anlagen während des gesamten Aufenthaltes. Im Falle einer Verletzung bzw. Beschädigung, welche im Zusammenhang mit dem Ablauf der Veranstaltung und/oder durch Veranstaltungsbesucher, und nicht aus Verschulden des Künstlers und/oder deren Begleitpersonen, verursacht wurden haftet der Veranstalter für sämtliche Schäden und Folgeschäden in voller Höhe.
19. Im Falle der Nichterfüllung einzelner Punkte der gültigen Geschäftsbedingungen durch einen der Vertragspartner, steht dem geschädigten Vertragspartner die Zahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe des vereinbarten Honorars („vereinbarte Gage“) zu. Dies gilt insbesondere auch bei Nichteinhaltung der im gegenständlichen Engagementvertrag enthaltenen Zahlungsvereinbarungen. Sollten diese nicht eingehalten werden, ist die Künstlerseite berechtigt, ohne Angabe von Gründen kostenfrei von diesem Vertrag zurückzutreten. Allfällige Ansprüche und Forderungen seitens des Künstlers und/oder dessen Vertreter, bleiben aufrecht und gegenüber den Vertragspartnern unberührt. Beide Vertragspartner verzichten auf das richterliche Mäßigungsrecht. Der Künstler ist nur mit schriftlichem Einverständnis des Veranstalters berechtigt, anstelle der Bezahlung einer Konventionalstrafe einen gleichwertigen Ersatz zu entsenden. Alle Rechte und Pflichten werden auf diesen Ersatz übertragen.
20. Der hier schriftlich festgehaltene Engagementvertrag gilt, wenn er von PW - Musikagentur unterfertigt wurde, als bereits mündlich verbindlich zwischen den beiden Vertragspartnern abgeschlossen. Der von beiden Vertragspartnern unterfertigte Engagementvertrag hat bis spätestens 5 Tage nach Zusendung der schriftlichen Erstausfertigung (Datum des Poststempels bzw. Fax-Sendeberichtes) bei beiden Vertragspartnern einzugehen. Bei Eingang nach diesem Termin ist die Künstlerseite berechtigt, ohne Angabe von Gründen kostenfrei von diesem Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall tritt Punkt 19. in Kraft und allfällige Forderungen seitens des Künstlers und/oder dessen Vertreter bleiben aufrecht.
21. Im Falle von Besitzerwechsel, Verpachtung und/oder Wechsel des Geschäftsführers verpflichtet sich der unterzeichnende Veranstalter für die komplette Übernahme der gegenständlichen Vertragsinhalte durch den Nachfolger.
22. Cateringliste, Technikanforderungen und Bühnenanweisung (falls beiliegend oder im Engagementvertrag angeführt) sind integrierter Bestandteil dieses Vertrages.

23. Beide Seiten erklären sich mit den Geschäftsbedingungen einverstanden und bestätigen keine weiteren mündlichen Absprachen getroffen zu haben. Streichungen und/oder Abänderungen einzelner Punkte aus diesem Engagementvertrag ohne Einverständnis des Vertragspartners gelten als nichtig und daher ungültig. Änderungen aus diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
24. Die Unterzeichnenden des Engagementvertrages versichern, für den jeweiligen Vertragspartner zeichnungsberechtigt zu sein.
25. Für diese Vereinbarung gilt österreichisches Recht, klagbar in A-4910 Ried im Innkreis (OÖ.).